

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte Fleckeby
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am 16.06.2020 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes ist unabhängig vom Aufnahmedatum der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN:DE78 5206 0410 3206 4041 20) bewirkt sind.

**§ 3
Höhe der Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden bis 13:00 Uhr	169,80 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden bis 14:00 Uhr	198,10 EUR
bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden bis 15:00 Uhr	226,40 EUR

(3) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten gemäß KiTaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

(4) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Das Mittagessen wird direkt mit dem Caterer abgerechnet.

4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Trägerin Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserlass bewilligen.

5

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Die Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Kosel, den 16.06.2020

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel

Susanne Uschen
Vorsitzender Kirchengemeinderat



M. Saß
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



J. V. Zottler
Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 21.07.2020

Vorstehende Teilnahmebeitragssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.06.2020

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
am 21.07.2020

3. im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in
Landeszeitung am 24.07.2020

Die Teilnahmebeitragssatzung tritt in Kraft am 01.08.2020